

Name:
Strasse:
PLZ / Ort:

Datum.....

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Der gesamte Altdorfer Wald Und ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) als „überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum“ kartiert.

Dies bedeutet nach LEP Ansatz: 5.1.2.1:

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben“

Weiter führt der LEP unter 5.1.2.2 Z in diesem Punkt aus:

*„Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen **möglichst unzerschnitten** in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.“*

Diese letztere Textstellen habe ich im Regionalplan nicht wiedergefunden Bitte halten Sie sich bei der Planung an diese gesetzlichen Vorgaben.

Ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen !

.....
Unterschrift

Behandlung der Anregungen auf Formblatt 8

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.2 Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.2	<p>"3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Der gesamte Altdorfer Wald Und ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) als "überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum" kartiert. Dies bedeutet nach LEP Ansatz: 5.1.2.1: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben“ Weiter führt der LEP unter 5.1.2.2 Z in diesem Punkt aus: "Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.“ Diese letztere Textstellen habe ich im Regionalplan nicht wiedergefunden Bitte halten Sie sich bei der Planung an diese</p>	<p>Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt. Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.. Der Regionalverband Bodensee-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>gesetzlichen Vorgaben. Ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen ! "</p>	<p>Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca.</p>	
--	---	--	--

		<p>0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands wird damit dem überregional bedeutsamen naturnahen Lebensraum des Altdorfer Waldes gemäß PS 5.1.2 LEP 2002 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Rechnung getragen. s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse)</p>	
--	--	---	--

F8	3.2	<p>"3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Der gesamte Altdorfer Wald Und ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) als "überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum" kartiert. Dies bedeutet nach LEP Ansatz: 5.1.2.1: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben“ Weiter führt der LEP unter 5.1.2.2 Z in diesem Punkt aus: "Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.“ Diese letztere Textstellen habe ich im Regionalplan nicht wiedergefunden Bitte halten Sie sich bei der Planung an diese gesetzlichen Vorgaben. Ich fordere Sie auf, den Regionalplan</p>	<p>Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt. Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020</p>	Keine Berücksichtigung
----	-----	--	--	------------------------

		<p>nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen ! "</p>	<p>festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands wird damit dem überregional bedeutsamen naturnahen</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Lebensraum des Altdorfer Waldes gemäß PS 5.1.2 LEP 2002 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Rechnung getragen. s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse)</p>	
--	--	--	--	--

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.5.1	<p>Ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen!</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse), Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund etc.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

		s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	
--	--	---	--

Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.